

Bremer **Institut** für  
**Arbeit**smarktforschung  
und **Jugend**berufshilfe e.V.  
**(BIAJ)**

Knochenhauerstraße 20-25  
28195 Bremen  
Tel. 0421/30 23 80  
Fax 0421/30 23 82

An

**Interessierte**

eMail: [institut-arbeit-jugend@t-online.de](mailto:institut-arbeit-jugend@t-online.de)

Seiten 2 + zwei Anhänge

Datum 22. März 2007

**Untersuchungsausschuss „Kindeswohl“ (Kevin)**

**Zusammenarbeit BAGIS AfSD („Fallmanagements“)**

**Bezug: Unser Schreiben vom 11. Januar 2007 (siehe Anhang)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe hat sich am 11. Januar 2007 mit anhängendem Schreiben zur „Zusammenarbeit BAGIS (Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales) AfSD (Amt für Soziale Dienste) („Fallmanagements“)" an den Untersuchungsausschuss „Kindeswohl“ (Kevin) und die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales gewandt. Das Senatorenbüro teilte uns am 22. Februar 2007 auf Nachfrage mit, „ ... dass die Senatorin sich nicht zu Vorgängen äußert, mit denen sich der parlamentarische Untersuchungsausschuss befasst.“

Im Untersuchungsausschuss „Kindeswohl“ scheint der in unserem Schreiben vom 11. Januar 2007 angesprochene Aspekt der "zwei Fallmanagements" (BAGIS, AfSD) jedoch bisher nicht oder für außen stehende Beobachter und Beobachterinnen nicht nachvollziehbar beleuchtet worden zu sein. Zeugen zum Thema Einführung der „Grundsicherung für Arbeitsuchende“ (SGB II/Hartz IV) und deren Umsetzung – insbesondere Mitarbeiter/innen, die die Bundesagentur für Arbeit und die Stadtgemeinde Bremen der BAGIS zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt haben, wie es im Gründungsvertrag des BAGIS heißt (§ 10) - wurden, wenn wir uns nicht irren, nicht gehört.

**Dies verwundert u.a. aus zwei Gründen:**

1. In den Berichten über den Obduktionsbericht heißt es, Kevin sei „zwischen Ende April und Anfang Mai 2006“ gestorben. (Radio Bremen, 04./09. Januar 2007) Der "Dokumentation über die Abläufe und Zusammenhänge im Todesfall Kevin K." (Staatsrat Ulrich Mäurer, 31. Oktober 2006; diese Dokumentation lag uns beim Verfassen unseres Schreibens vom 11. Januar 2007 leider nicht vor) ist zu entnehmen, dass die BAGIS mit Bescheid vom 28. Februar 2006 die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen an den Vater (und das Kind) mit Wirkung vom 01. April 2006 aufgehoben wurden. Am 28. April 2006 entschied das Verwaltungsgericht Bremen auf Antrag des Vaters vom 16. März 2006, die BAGIS habe bis zur Entscheidung der Einigungsstelle Leistungen zu

**Spendenkonto:** 74 863 00, Bank für Sozialwirtschaft AG (BLZ 251 205 10)

erbringen. Am 11. Mai 2006 wurden dann von der BAGIS erstmals wieder seit der letzten Zahlung am 28. Februar 2006 für den Monat März 2006 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erbracht. (Leistungen sind gemäß § 41 SGB II im voraus zu erbringen)

**Zusammengefasst:** Der Todeszeitpunkt Kevins liegt in den letzten Wochen des Zeitraums für den die BAGIS der „Bedarfsgemeinschaft K.“ die Zahlung von Leistungen zum Lebensunterhalt verweigert hat, obwohl es in § 44a SGB II heißt: „Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger [die in der Stadt Bremen zusammen die BAGIS bilden] Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.“ (siehe Anhang: Weisungen der BA zu § 44a)

Allein vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass niemand, der Verantwortung für das offensichtlich gegen das SGB II verstoßende Handeln der BAGIS trägt oder tragen sollte, vom Untersuchungsausschuss gehört wurde.

2. Die Entwicklung und Arbeit des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) und die dieser Arbeit zugrunde liegenden politischen, betriebs- und personalwirtschaftlichen Entscheidungen sind unseres Erachtens ohne die Berücksichtigung der Einführung von Hartz IV, beginnend in der zweiten Hälfte des Jahres 2004, nicht zu verstehen. Kaum ein Gesetz dürfte die Entwicklung und Arbeit des AfSD derart beeinflusst haben, wie die Einführung des SGB II und die Gründung der BAGIS, eine der Rechts- und Fachaufsicht des Landes unterliegende Behörde, die seit Beginn 2005 die zentrale Instanz für die Sicherung des Lebensunterhaltes Kevins und seines (Zieh)Vaters war.

Wir hielten es für ein großes Versäumnis, wenn die in unserem Schreiben vom 11. Januar 2007 genannten, hier ergänzten Aspekte in der Untersuchung des Ausschusses „Kindeswohl“ weitgehend unberücksichtigt blieben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Paul M. Schröder

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung  
und Jugendberufshilfe e.V.

### **Anlagen**

1. Schreiben (eMail) vom 11. Januar 2007 an den Untersuchungsausschuss Kindeswohl und die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
2. Weisungen der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu § 44a SGB II (ohne Anlagen)

Bremer **Institut** für  
**Arbeit**smarktforschung  
und **Jugend**berufshilfe e.V.  
**(BIAJ)**  
Knochenhauerstraße 20-25  
28195 Bremen  
Tel. 0421/30 23 80  
Fax 0421/30 23 82

An  
siehe **Verteiler**  
per eMail

eMail: [institut-arbeit-jugend@t-online.de](mailto:institut-arbeit-jugend@t-online.de)  
Seiten 3  
Datum 11. Januar 2007

**Untersuchungsausschuss „Kindeswohl“ (Kevin)**  
**Zusammenarbeit BAGIS AfSD („Fallmanagements“)**

**Verteiler**

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Frau Ingelore Rosenkötter  
Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses „Kindeswohl“  
zur Kenntnis an  
Herr Eckhard Lange, Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS)  
Herr Frank Nerz, Amt für Soziale Dienste (AfSD)  
Frau Rose Gerdts-Schiffler

Sehr geehrte Frau Rosenkötter,  
sehr geehrter Herr Pflugradt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) befasst sich seit vielen Jahren unter anderem mit der Auswertung der Sozialhilfestatistik und seit Inkrafttreten des SGB II am 1. Januar 2005 mit der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende, besser bekannt als „Hartz IV“. In diesem Zusammenhang haben wir immer wieder, zum Beispiel für die Armutsberichte der Arbeitnehmerkammer Bremen, auch die Zahlen über Kinder in Familien, die auf Sozialhilfe oder das sogenannte Arbeitslosengeld II und Sozialgeld angewiesen sind, ausgewertet und auf die extrem hohe Kinderarmut hingewiesen.

Die vielen Einzelfälle, die sich hinter dem Gegenstand dieser Statistiken verbergen, verschwanden dabei in den großen, viel zu großen Zahlen. Aber Statistik beschäftigt sich eben mit Massenerscheinungen und in der Regel nicht mit den sich dahinter verbergenden Einzelfällen. Ein „Einzelfall“, und da geht es uns wie Ihnen auch, lässt uns keine Ruhe: Kevin.

In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende war Kevin, wenn wir den Zeitungsberichten in trauen können, zumindest zeitweise ein „Sozialgeld-Empfänger“, der zusammen mit seinem Vater als

Fortsetzung auf Seite 2 von 3

**Spendenkonto:** 74 863 00, Bank für Sozialwirtschaft AG (BLZ 251 205 10)

„erwerbsfähigem Hilfebedürftigen“ alias „Arbeitslosengeld II-Empfänger“ und bis zu deren Tod auch mit seiner Mutter („Arbeitslosengeld II- oder Sozialgeld-Empfängerin“) eine „SGB II-Bedarfsgemeinschaft“ bildete. Zuständig für diese „Bedarfsgemeinschaft“ war die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS), eine Arbeitsgemeinschaft zwischen der Agentur für Arbeit Bremen und der Stadtgemeinde Bremen. Die Aufsicht über die BAGIS führt gemäß § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II „die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.“

Die BAGIS, und das gilt natürlich auch für alle anderen SGB II-Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger, hat „erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit zu unterstützen“ und sie soll „für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden“ einen „persönlichen Ansprechpartner“ oder auch Fallmanager als persönlichen Ansprechpartner benennen. (§ 14 SGB II)

In der Anlage 1 zur Handlungsempfehlung 4/2005 der Bundesagentur für Arbeit (BA) zum „Beschäftigungsorientierten Fallmanagement“ heißt es u.a.: „Leistungssteuerung kann sich explizit nicht auf die Steuerung von ‚Zulieferern‘ beschränken, wie zum Beispiel in der Industrie, sondern bedeutet den Rückgriff auf und die Weiterentwicklung von kommunaler sozialer Infrastruktur.“ Und dann weiter: „Welche Netzwerkpartner wie einzubinden sind, ist von der Bedarfslage der Kunden und der vorhandenen sozialen Infrastruktur in den jeweiligen Kommunen abhängig. In Deutschland existieren unterschiedliche ‚Kooperationskulturen‘ zwischen Arbeitsverwaltung, Kommunen, Qualifizierungs- und Beschäftigungsträgern und den örtlichen Gliederungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Es empfiehlt sich aber, frühzeitig mit allen relevanten Akteuren ins Gespräch zu kommen und – etwa für bestimmte Fallkonstellationen (zum Beispiel arbeitslose überschuldete allein erziehende Mütter mit Suchtproblemen) – idealtypische ‚Leistungspakete‘ (Handlungsprogramme) zu entwerfen.“ (Seite 31 f.; die Klammern wurden nicht von uns hinzugefügt sondern sind Bestandteil der zitierten Anlage)

Kurz: Kevin war also nicht nur Objekt des Fallmanagements des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) sondern er war auch auf die ein oder andere Weise Objekt des „Fallmanagements“ der BAGIS - immer vorausgesetzt, die uns vorliegenden diesbezüglichen Informationen aus den Medien treffen zu.

Vier Sätze machen dies auf erschreckende Weise deutlich: „Am **20. April** hatten Sozialarbeiter den Jungen zum letzten Mal gesehen. Berichte, nach denen andere Menschen das Kind noch zu einem späteren Zeitpunkt gesehen haben wollen, halten die Ermittler für nicht glaubhaft.“ (Stern-Online, 04.01.2007) Und: „Unterdessen wurde bekannt, dass die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (Bagis) Bernd K. **vom 1. bis 28. April 2006** kein Arbeitslosengeld II mehr überwies. ‚Der Mann war nachweislich nicht erwerbsfähig‘, erklärt der stellvertretende Geschäftsführer der Bagis, Eckhard Lange.“ (Rose Gerdts-Schiffler im Weser-Kurier vom 28.10.2006; Hervorhebung der Daten durch uns) Ob Bernd K. nach dem 28. April 2006 wieder erwerbsfähig im Sinne des SGB II war und/oder ob er ab dem 1. April 2006 mit seinem Sohn Kevin, nahtlos im Anschluss an den Bezug von

Fortsetzung auf Seite 3 von 3

Leistungen nach dem SGB II, „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gemäß SGB XII erhielt, ist uns nicht bekannt. Die beiden „Fallmanagements“ werden bei den diesbezüglichen Entscheidungen, die mit Sicherheit Auswirkung auf die letzten Tage des Lebens des kleinen Kevin gehabt haben, zusammengearbeitet haben oder auch nicht.

Unseres Erachtens ist es mit Blick auf die Zukunft von Kindern in „Bedarfsgemeinschaften“ (SGB II und SGB XII) von Interesse, zu untersuchen, wie die beiden „Fallmanagements“ (zusammen)gewirkt haben und welche Auswirkungen sie auf das Leben des Kindes gehabt haben. In diesem Zusammenhang sollte eine Gegenüberstellung der zeitlichen Abfolge der Entscheidungen des AfSD und der BAGIS und der Übermittlung dieser Entscheidungen an den Vater Kevins (Bernd K.) erfolgen.

Unabhängig vom Ergebnis dieser Untersuchung: Entscheidungen der BAGIS, die die Leistungen zum Lebensunterhalt von „Bedarfsgemeinschaften“ mit Kindern betreffen und diese zeitweise oder dauernd grundlegend verändern oder verändern könnten (Umzugsaufforderungen, Sanktionen, Infragestellung der Erwerbsfähigkeit, Einstellung der Leistung u.s.w.), sollten, wenn überhaupt, nicht ohne Abstimmung mit dem Jugendamt erfolgen.

Der Fall des verdursteten Leon aus Sömmerda (Thüringen) sollte, wenn nicht schon geschehen, zudem zum Anlass genommen werden, der swb das Abstellen von Strom, Gas, Wasser und Wärme zumindest dann zu untersagen, wenn in den betroffenen Haushalten Kinder leben.

Wir möchten Sie dringend bitten, den dargestellten Sachverhalt und die Anregungen in Ihre Untersuchungen und Ihre Entscheidungen einzubeziehen und uns über das Ergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Paul M. Schröder

Paul M. Schröder

Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung  
und Jugendberufshilfe e.V.

**Gesetzestext**

**§ 44a**

**Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit**

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Teilt der kommunale Träger oder ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

**1. Feststellung der Erwerbsfähigkeit**

**1.1 Einschaltung des Ärztlichen Dienstes**

**1.2 Aufforderung zur Rentenantragstellung**

**1.3 Träger bei voller Erwerbsminderung**

**2. Weiterzahlung der Leistung**

**3. Anrufung und Entscheidung der Einigungsstelle**

**Anlagen**

## 1. Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Der Begriff der Erwerbsfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI); nähere Regelungen finden sich in Kapitel 1.1 der Hinweise zu § 8.

**Definition  
(44a.1)**

### 1.1 Einschaltung des Ärztlichen Dienstes

(1) Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig ist. Grundsätzlich ist von der Erwerbsfähigkeit des Arbeitsuchenden auszugehen. Bestehen Zweifel, ob der Hilfebedürftige eine ausreichende gesundheitliche Leistungsfähigkeit hat, so ist durch den Vermittlungs- oder Leistungsbereich in der Regel ein Gutachten eines Arztes der Agentur für Arbeit/Amtsarzt einzuholen.

**Zweifel an  
gesundheitli-  
cher Leis-  
tungsfähig-  
keit  
(44a.2)**

(2) Die Notwendigkeit der Einschaltung des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit/des Arztes ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Eine medizinische Begutachtung ist insbesondere in folgenden Fällen geboten:

**Checkliste  
für Ein-  
schaltung  
des ÄD  
(44a.3)**

- Wenn Leistungen nach Erschöpfung eines Anspruchs auf Krankengeld (Aussteuerung) beantragt werden oder eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde,
- wenn der Hilfebedürftige Rente wegen Erwerbsminderung oder eine entsprechende Rente von einer berufsständigen Versorgungseinrichtung beantragt hat,
- wenn die Feststellung zu treffen ist, ob Erwerbsfähigkeit weiterhin vorliegt,
- wenn aus gesundheitlichen Gründen mehrfach Arbeit, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten oder Eingliederungsmaßnahmen beendet oder nicht angetreten wurden,
- wenn eine schwere Behinderung vorliegt, die die Erwerbsfähigkeit ausschließen kann,
- wenn Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit beantragt oder bereits anerkannt wurden.

(3) Ärztliche Unterlagen, die vom Hilfebedürftigen beigebracht werden, sind dem Arzt der Agentur für Arbeit/Amtsarzt zur Prüfung zuzuleiten. Ärztliche Gutachten, insbesondere solche, die zu einer Ablehnung eines Leistungsantrages oder zur Aufhebung der Bewilligungsentscheidung führen können, sind unverzüglich auszuwerten.

(4) Aus dem vom Arzt der Agentur für Arbeit/Amtsarzt zu erstellenden positiven und negativen Leistungsbild sowie der Beantwortung spezieller Zielfragen kann abgeleitet werden, für welche Erwerbstätigkeit der Hilfebedürftige noch oder nicht mehr in Betracht kommt ggf. mit welchen Einschränkungen er diese ohne Gefährdung seines Gesundheitszustandes

**Auswertung  
des ärztlichen  
Gutachtens  
(44a.4)**

auszuüben vermag. Die gutachterliche Aussage muss so erschöpfend sein, dass die Frage der Erwerbsfähigkeit im konkreten Fall abschließend beurteilt und entschieden werden kann. Bestätigt der Arzt der Agentur für Arbeit/Amtsarzt, dass in Folge von Krankheit oder Behinderung eine länger als sechs Monate umfassende Leistungsminderung vorliegt, die keine Erwerbstätigkeit von mindestens drei Stunden täglich zulässt, so liegen die Anspruchsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 grundsätzlich nicht mehr vor (vgl. aber Kapitel 2 Absatz 1).

(5) Der Arzt der Agentur für Arbeit/Amtsarzt entscheidet nicht darüber, ob der von ihm untersuchte Hilfebedürftige nach seiner Leistungsfähigkeit im Stande ist, eine Erwerbstätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben. Zu dieser Frage nimmt vielmehr der Vermittlungsbereich unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens Stellung, wertet das Gutachten in vermittlerischer Hinsicht aus und leitet die Durchschrift ggf. an die leistungsrechtlich zuständige Stelle weiter. Diese entscheidet letztlich über den Leistungsantrag.

**Entscheidung  
über Erwerbs-  
fähigkeit  
(44a.5)**

(6) Verzögerungen bei der Durchführung ärztlicher Begutachtungen dürfen nicht zu Lasten des Hilfebedürftigen gehen. Wenn eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der Leistungsfähigkeit nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist, ist von der Leistungsfähigkeit auszugehen, die nach den Angaben des Hilfebedürftigen, der Stellungnahme des Vermittlungsbereiches und den sonstigen Antragsunterlagen vermutet wird.

## **1.2 Aufforderung zur Rentenantragstellung**

(1) Liegt nach den Feststellungen des Ärztlichen Dienstes Erwerbsfähigkeit nicht vor, ist der Hilfebedürftige grundsätzlich zur Rentenantragstellung aufzufordern; hierbei wird auf Kapitel 2 der Hinweise zu § 5 verwiesen.

**Aufforderung  
zur Rentenan-  
tragstellung  
(44a.6)**

(2) Gemäß § 43 Abs. 2 SGB VI müssen auch Wartezeiten und besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Anhand der als [Anlage 1](#) beigefügten Arbeitshilfe ist daher zu prüfen, ob diese Voraussetzungen voraussichtlich erfüllt sind. Es ist nicht zweckmäßig, Hilfebedürftige, deren Erwerbsunfähigkeit zwar festgestellt wurde, die aber offensichtlich die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen oder die Wartezeiten nicht erfüllen, zur Antragstellung beim Rentenversicherungsträger aufzufordern. Die Rentenversicherungsträger werden in diesen Fällen keine medizinische Begutachtung durchführen.

**Arbeitshilfe  
zur Feststel-  
lung der be-  
sonderen ver-  
sicherungs-  
rechtlichen  
Vorausset-  
zungen  
(44a.7)**

## **1.3 Träger bei voller Erwerbsminderung**

Träger bei voller Erwerbsminderung ist in der Regel der zuständige Rentenversicherungsträger. In Fällen, in denen die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bzw. die Wartezeiten nicht erfüllt sind, ist an den örtlichen Sozialhilfeträger zu verweisen.

**Zuständiger  
Träger  
(44a.8)**

## 2. Weiterzahlung der Leistungen

(1) Wurde der Hilfebedürftige zur Rentenantragstellung aufgefordert, ist trotz Feststellung der Erwerbsunfähigkeit in entsprechender Anwendung des § 44a Satz 3 die Leistungszahlung nicht einzustellen, d. h. die Leistungen sind bereits für Zeiten **vor** Anrufung der Einigungsstelle vorläufig zu erbringen. Ein Verweis an den kommunalen Träger ist nicht vorzunehmen.

**Weiterzahlung trotz Erwerbsunfähigkeit (44a.9)**

Die vorläufige Erbringung der Leistung schließt auch die Pflichtversicherung zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein.

(2) Gegenüber dem zuständigen Rentenversicherungsträger ist ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X dem Grunde nach anzuzeigen.

**Anzeige Erstattungsanspruch (44a.10)**

(3) Über die Zusammenarbeit bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Arbeitssuchenden im Sinne des SGB II wurde eine Verfahrensabsprache mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger getroffen. Sie ist als Anlage 2 beigefügt.

**Verfahrensabsprache (44a.11)**

(4) Sind die Wartezeiten bzw. die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt, ist die Entscheidung über die Leistungsgewährung aufzuheben und der Hilfebedürftige an den kommunalen Träger zur Beantragung von Leistungen nach dem SGB XII zu verweisen. § 37 Abs. 2 SGB X ist zu beachten.

**Aufhebung bei Sozialhilfeanspruch (44a.12)**

## 3. Anrufung und Entscheidung der Einigungsstelle

(1) Teilt der andere Leistungsträger die Auffassung der Agentur für Arbeit zum Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit nicht und ruft die Einigungsstelle an, sind bis zur Entscheidung der Einigungsstelle Leistungen von der Agentur zu erbringen. Ab dem Tag der Kenntnis der abweichenden Auffassung des anderen Leistungsträgers ist die Leistungsgewährung wieder aufzunehmen bzw. sind die bereits vorläufig erbrachten Leistungen weiterzuzahlen.

**Anrufung der Einigungsstelle (44a.12)**

(2) Das Ergebnis des Einigungsstellenverfahrens nach der Einigungsstellenverordnung, in deren Rahmen der Ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit im Vorfeld gutachterlich beteiligt war, ist von den in die Einigungsstelle von der Agentur berufenen Mitarbeitern in geeigneter Form dem Ärztlichen Dienst mitzuteilen.

**Ergebnis des Einigungsstellenverfahrens (44a.13)**